

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1831**

531 (5.9.1831)

531tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rhine-schiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden Herrn Büchler.

- Bayern , von Nau, Präsident.
- Frankreich , Engelhardt.
- Hessen , Krotius.
- Nassau , Ritter von Roestler.
- Nederland , J. Bourcoud.
- Preußen , Herr Delius abwesend.

Mainz den 5ten September 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll veröffnet war, machte Präsidium von folgender Note des Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten Mittheilung:

"Unterzeichnete Staatsrath in außergewöhnlichem Dienst und Bevollmächtigter Seiner Majestät des Königs der Niederlande bei der Central-Commission für die Rhine-schiff-fahrt hat die Ehre, den zeitlichen Herrn Präsidenten dieser Commission zu benachrichtigen, dass, durch Decret Seiner Majestät vom 23ten August letzthin, der Stadt Utrecht ein Entrepôt accordirt worden ist, wie jene sind, welche die Städte Köln, Düsseldorf Mainz und andere Orte am Rhein, dem Art. 11. der Convention vom 31ten März letzthin gemäß, besitzen."

Indem derselbe den zeitlichen Herrn Präsidenten ersucht, diese Verfügung zur Kennt-nis der Central-Commission zu bringen, ergiebt es diese Gelegenheit, ihm die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. Mainz den 2ten September 1831.

Geg: J. Bourcoud.

An den Herrn von Nau, gehörigen Hofrath,  
und Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs  
von Bayern bei der Central-Commission für die  
Rhine-schiffahrt, und zeitlichen Präsidenten  
derselben, Ritter mehrerer Ordens etc.

zu Mainz.

Nassau: Ich behalte mich, zur Kenntnis der hochverordneten Central-Commission zu bringen, - dass Seine Herzogliche Durchlaucht zu Nassau der Stadt Eltville die Rechte eines Freihafens ertheilt haben.

Conclusum.

Die Central-Commission nimmt Acht von vorstehenden zwei Erklärungen.

§ II.

Präsidium: Der Haupt-Akt, welchen die Central-Commission zu bearbeiten hatte, ist vollendet.  
Es war der Vertrag über das Rhine-schiffahts-Reglement. Die Execution des Reglements ist den respectiven Regierungen der Rhinestaaten übertragen.

Dess

- Den Bevollmächtigten hochverordneter Central-Commission bleibt, vor dem Schluß ihrer Sitzungen, noch übrig, ohne Zeitverlust
- 1.) den General-Inspector durch die Gesamtheit und die Inspectoren durch die Bevollmächtigten der resp. Uferstaaten zu wählen. Dieser Gegenstand ist um so dringender, da die Central-Commission in der Lage ist, wegen Aufkündigung des Locals auch hierbei Veränderungen zu treffen.
  - 2.) Die bestimmten Pensionen der alten Beamten in Zahlungs-Anweisungen zu verwandeln.
  - 3.) Die Abrechnung der Uferstaaten untereinander anzufangen und zu vollenden, oder wenigstens den Termin hierzu zu fixiren.
  - 4.) Allenfalls während dem Zeitraum obiger Geschäfte die Berichtigung und Ver vollständigung des Tarifs vorzunehmen, da die Materialien hierzu vorliegen.
  - 5.) Einen Beschluß wegen der Vermessung des Rheins zu nehmen.
  - 6.) Die Einzahlungen in die Central-Commissions-Casse zu veranlassen, um die rückständigen Gehälter zu befriedigen.
  - 7.) Sorge zu tragen, daß vor Auflösung der Central-Commission die nötigen Gelder in die Central-Commissions-Casse geschossen werden, welche nach Art. 96. der neuen Convention jedesmal vierteljährig vorausberechnet werden sollen.

Es scheint durchaus nötig zu seyn, daß, sowohl in administrativer als finanzieller Hinsicht, das Alter vom Neuen geschieden werde.

Die alten Rechnungen müssen geschlossen werden, ehe die neuen anfangen; es dürfen weder Überschüsse noch Rückstände aus der alten Rechnung in die neue aufgenommen werden.

Die neue Rechnung fängt mit dem 1<sup>ten</sup> August an, die alte schließt sich mit dem 31<sup>ten</sup> Juli; jedoch ist es billig, daß die Arbeiter der Kanzleye wenigstens bei der Fortdauer ihres Dienstes bis ultimo September mit ihrem vollen Gehalt bezahlt werden.

Dann sind noch Schreibmaterialien, Rechnungen und andere Kleinigkeiten bis dahin in Rechnung gekommen, wodurch sich die alten Ausgaben auf folgende Weise berechnen:

#### Rückstände.

##### A. Central-Commissions-Kanzlei:

Gehälter von dem Monat Juli 1831.....	1392 Fras. 73 Rca.
Miete bis 1 <sup>ten</sup> August 1831.....	758 " 36 "
Schreibmaterialien von 1830.....	164 " 50 "
id. und Buchbinderkosten von 1831.....	652 " 26 "
Sachregister von 1830.....	225 " 00 "
	~~~~~
	1392 Fras. 81 Rca.

##### B. Verwaltungs-Commissions-Kanzlei:

Rückständige Gehälter vom Juni 1831.....	309 " 76 "
id. id. Juli .....	933 " 64 "
Miete bis 1 <sup>ten</sup> August 1831.....	350 " 00 "
Druckkosten für die Amtszeit.....	112 " 56 "
	~~~~~
	1705 " 94 "
Übertrag.....	5198, 75 "

2.)

Übertrag ..... 5198 Frs. 75 Pf.

C. Reich. Commissaire With:

Rückständiger Gehalt vom Juni 1831 ..... 300 Frs.

Juli 1831 ..... 300 "

" ..... 600 " 00 "

Zusammen ..... 5795 " 75 "

Zur Einzahlung ist rückständig:

Baden ..... 660 flor.

Baiern ..... 720 "

Hessen ..... 500 "

Preußen ..... 400 "

Zusammen ..... 2280 "

Die rückständigen Zahlungen betragen ..... 2706 " 50 "

Rest Schuldt ..... 426 " 5 "

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass nach der eingeschossenen Summe, der zugesicherten Nachtrag, Zahlungen noch h. 26 fl. 5. 50 zu repartieren sind.

Es dürfte kein Anstand obwalten, dass, da bei einer gleichheitlichen Vertheilung die Schwierigkeiten noch nicht beseitigt sind, mit Rücksicht auf diese Lage der Verhandlungen, diese Summe auf Abrechnung von den 5 deutschen Uferstaaten nachgebracht werde.

Schliesslich ist hierbei zu bemerken, dass diese Aufstellung nur die Rückstände bis den 31<sup>ten</sup> Juli d. J. betrifft, und da ein neuer Rückstand vom 1<sup>ten</sup> August schon anfängt, so entsteht die Frage: ob dieser nach Maargabe des Art. 96. des neuen Reglements und nach Inhalt des 529<sup>ten</sup> Protocolls seiner Zeit zu reguliren sey?

Beschluss.

Die Central-Commission beschließt, diese Anträge den allerhöchsten und höchsten Committenten vorzulegen, um den noch zu erledigenden Punkten baldig geeignete Folge zu geben.

Frankreich glaubt transitorisch bemerkten zu müssen, dass der Herr Präsident, indem sich der selbe auf das 529<sup>te</sup> Protocoll bezieht, von dem Herrn With keine Erwähnung gethan hat, obgleich er noch im Mainz Reich-Commissaire, aber in diesem Protocoll nicht aufgeführt ist. Es ist daher dringend, auch die Gehälter dieses Angestellten, vom 1<sup>ten</sup> August an, in den Rückstande aufzuführen, der durch Anwendung des Art. 96. zu decken ist, so dass das Contingent eines jeden Uferstaats zu diesen Supplementar-Ausgaben nach dem Fuße des 529<sup>ten</sup> Protocolls monatlich, und bis zur neuen Bestimmung des Herrn With um 50 francs erhöht werden muss, und zwar für jeden der Uferstaaten, Holland ausgenommen.

Präsidium: bemerkte mit Übereinstimmung sämtlicher Herren Bevollmächtigten, dass, da die bisherige Reich-Anstalt bis zur Errichtung des neuen auf ihrem bisherigen Fuße fortbesteht, auch die Kosten dieser Anstalt bis dahin fortlaufend.

Nederland: Der Hr. Niederländische Bevollmächtigte wird seinerseits sich beileben, das gegenwärtige

wärtige Protocoll seinem allerhöchsten Hofe vorzulegen.

Präsidium: hielt dem abwesenden K. Preussischen Herren Revollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezg. Büchler.

- von Naw, President.

- Engelhardt.

- Verdier.

- von Roefalev.

- J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche President der Central-Commission,

Nölly

J. Hermann

Anlage zu §1. des 534. Protocols vom 5. September 1831.

Übersetzung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc<sup>e</sup> etc<sup>e</sup> etc<sup>e</sup>.

Auf die Eingabe von Bürgermeister und Räthen der Stadt Utrecht etc<sup>e</sup>  
Haben gutgefunden und beschlossen:

1<sup>e</sup>) etc<sup>e</sup>.

2<sup>e</sup>) Der Stadt Utrecht jetzt schon ein solches Entrepôt zu verleihen, wie durch Art. 10. der Rhein-Convention den Städten Köln, Düsseldorf, Mainz und anderen an dem Rheine gelegenen Orten zugestanden ist, so, dass die vom Rhein nach Utrecht angebrachte Güter, oder solche, die aus den Häfen von Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht dahin gebracht werden, um weiter nach dem Rhein versendet zu werden, in das Entrepôt zu Utrecht können niedergelegt werden, ohne Bezahlung von anderen Abgaben, als die im Art. 69. der Convention bestimmten Weist-, Maahnen-, Waage- und Magazin-Gebühren. Es versteht sich jedoch, dass die von Amsterdam, Rotterdam oder Dordrecht kommenden Güter an diesen Orten bereits das droit fixe zu entrichten haben, und dass umgekehrt auch die vom Rhein nach Utrecht gebrachten Güter, wenn solche aus dem Utrecht'schen Entrepôt weiter nach obengenannten Häfen zur Ausfuhr über See verführt werden, ebenfalls in diesen Häfen das droit fixe zu bezahlen haben.

Abschriften hieron etc<sup>e</sup>

So Gravenhage den 22<sup>ten</sup> August 1831.

Gez.: Wilhelm.

Von wegen des Königs,

Gez.: De May van Straessbergh.

Collationirt mit dem Original,

Der Griffier der Staats-Kanzlei,

Gez.: E. Schövel.

Für gleichlautenden Auszug,

Der Sekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Gez.: Le Clercq.